



Löbninger Heimatblatt



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Löbnitz

Ausgabe 422
25. Juli 2025



Zwei
Highlights
am 23. August

Löbnitz Makers & Feuerwehr Löbnitz laden ein

mehr auf Seite 14

Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung im Bereich Hauptstraße Affalter

Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung Bereich Hauptstraße auf Teilfläche Flurstück 253, 254, 255 und 256 der Gemarkung Affalter in der Fassung vom 26.05.2025

Der Stadtrat der Stadt Löbnitz hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 mit Beschluss-Nr. SR/2025/0021 die Klarstellungssatzung Bereich Hauptstraße auf Teilfläche Flurstück 253, 254, 255 und 256 der Gemarkung Affalter in der Stadt Löbnitz bestehend aus dem Lageplan / Planzeichnung ohne Maßstab und dem Satzungstext in der Fassung vom 26.05.2025 über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungssatzung Bereich Hauptstraße auf Teilfläche Flurstück 253, 254, 255 und 256 der Gemarkung Affalter in der Stadt Löbnitz tritt mit Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB können alle Interessierten die Klarstellungssatzung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Löbnitz - Verwaltungsgebäude II, 1. Obergeschoss Korridor Bauamt, Marktplatz 2, 08294 Löbnitz während der unten angegebenen Sprechzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB soll die Klarstellungssatzung ergänzend auch in das Internet eingestellt werden:

https://www.stadt-loessnitz.de/de/satzungen_und_verordnungen.html

sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- o. Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Alexander Troll
Bürgermeister



Siegel

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Anzeige:

Computer & Service

Beratung, Verkauf von
Hard- und Software

Reparatur und Modernisierung Ihres PC's
Schnelle Problemlösung inkl. Service vor Ort
Hilfe bei Internet, E-Mail und Online-Banking

Dienstleistungen für Gewerbe und Privat

IT- Service Finsterbusch * 08294 Löbnitz * Hauptstraße 62
Tel. 03771-51070 * Funk 0172-9808039



Alexander Troll
Bürgermeister



Siegel